



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 14. April 2025

Nummer 29

### Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Vom 10. April 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2024 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWA EK GebO)“.**

2. In § 1 und in § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Arbeit“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Energie“ die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Tarifstelle 2.2.9.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „160,00“ durch die Angabe „192,00“ ersetzt.

b) Die Tarifstelle 2.2.9.10 wird aufgehoben.

c) Die Tarifstelle 6.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„6.4	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger; Verlängerung der Bestellung; Vertretungsfälle.“	

d) In der Tarifstelle 6.4.1 wird in der Spalte **Gegenstand** nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- e) Nach der Tarifstelle 6.4.1 wird folgende Tarifstelle 6.4.2 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„6.4.2	Verlängerung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 164,00“.

- f) Die bisherigen Tarifstellen 6.4.2 bis 6.4.4 werden die Tarifstellen 6.4.3 bis 6.4.5, in der neuen Tarifstelle 6.4.4 wird in der Spalte **Gegenstand** nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Halbsatz 1“ angefügt und die neue Tarifstelle 6.4.5 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„6.4.5	Bestimmung eines Vertreters und Anordnung der Vertretung (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 SchfHwG)	nach Zeitaufwand mindestens 62,70“.

- g) Nach der Tarifstelle 6.4.5 wird folgende Tarifstelle 6.4.6 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„6.4.6	Bestellung als betriebsangehörige Vertreterin oder betriebsangehöriger Vertreter der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11b Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 246,00“.

- h) Nach der Tarifstelle 6.5 wird folgende Tarifstelle 6.5.1 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„6.5.1	Aufhebung nach § 11b Absatz 3 Satz 4 SchfHwG	92,90“.

- i) Die bisherigen Tarifstellen 6.5.1 bis 6.5.4 werden die Tarifstellen 6.5.2 bis 6.5.5.  
 j) In der Tarifstelle 6.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „102,50“ durch die Angabe „116,20“ ersetzt.  
 k) In der Tarifstelle 6.9 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „618,30“ durch die Angabe „681,30“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. April 2025

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Klimaschutz

Daniel Keller